

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 22

**Artikel:** Die Discussionen der Presse über die militärischen Verhältnisse  
unserer Westgrenze

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95328>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

1. Juni 1878.

Nr. 22.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Die Diskussionen der Presse über die militärischen Verhältnisse unserer Westgrenze. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Ausland: Oesterreich: Ein Erinnerungstag. Die diesjährigen Waffenübungen. Weitschießübungen. Die Waffenfabrik in Steyr. Frankreich: Periodische Militärliteratur. — Verschiedenes: Einige Worte über Felddienst der Cavallerie. Ueber das Verhältniß Oesterreichs zur orientalischen Frage in militärisch-politischer Beziehung. Ueber Militärbibliotheken.

## Die Diskussionen der Presse über die militärischen Verhältnisse unserer Westgrenze.\*)

(Von einem ehemaligen Schweiz. Generalstabsoffizier.)

Eine nach unserer Ansicht richtige Darstellung des militärischen Werthes oder Unwerthes unserer Westgrenze im Falle einer militärischen Complication zwischen Deutschland und Frankreich in der „Badischen Landeszeitung“ hat in einem Theil der schweiz. Presse einen wahren Sturm von Entrüstung hervorgerufen, mehrere Blätter und auch eine patriotische Brochüre von Dr. Wagner bemühen sich nun die Diskussion in ruhige und richtige Bahn zu leiten und nachzuweisen, daß die Grundessenz des betreffenden Artikels leider doch vollkommen Wahrheit, daß wir sehr wohl thun uns mit dieser Frage selbst und in kürzester Frist zu beschäftigen. Zuerst wollen wir die Frage berühren, in welchem Verhältniß stehen unsere Nachbarn militärisch zu einander und wie in Rücksicht auf die Schweiz, resp. welchen Werth hat für die Kriegführenden die Neutralität der Schweiz? Als Antwort hierauf pflichten wir unbedingt der in der „Schw. Mil.-Ztg.“ geäußerten Ansicht bei, daß es für das deutsche Verhältniß von großer Wichtigkeit ist, daß die Neutralität der Schweiz von Frankreich respektirt werde; anders verhält es sich mit Frankreich. Die jetzige Configuration der deutsch-französischen Grenze ist für ein offensives Vorgehen seitens Frankreich so ungünstig als nur immer möglich, und ist Frankreich nothgedrungen darauf angewiesen, die Neutralität Belgiens oder der Schweiz zu verletzen; auf welcher Seite die Verletzung erfolge, kann kaum zweifelhaft sein und wird dieselbe auf die Seite der Schweiz fallen, weil

die deutsche Grenze hier am schwächsten ist und nur die Festung Ulm als starkes Bollwerk diese Grenze deckt, und weil die Schweiz keine Festungswerke, nicht einmal Paßsperrn besitzt, um einer kräftig geführten Invasion entgegenzutreten; welches Loos in diesem Falle der Schweiz blühen würde, mag sich Jeder selbst vorstellen, der nur etwas von der Geschichte und den Leiden der Schweiz aus dem Jahre 1798 gelesen, wer diese Geschichte nicht kennt, der wird gut daran thun, dieselbe nachzulesen.

Nach diesen einleitenden Gedanken wollen wir nun übergehen zu dem, was wir thun sollen und müssen, um unter obwaltenden factischen Verhältnissen eine uns drohende Invasion mit Erfolg zurückweisen zu können; das Gegenmittel ist klar, kurz und bündig Landesbefestigung und Positionsartillerie.

Es folgt nun die Frage: wie und wo sollen Befestigungswerke angelegt werden?

Um nun diese Frage richtig beantworten zu können, ist es vorab angezeigt mitzutheilen, was die uns umgebenden und andere mächtige Staaten in Sachen gethan.

Seit dem deutsch-französischen Krieg 1870 und 1871 ist diese Frage überall ventilirt worden und zwar besonders in Folge der in diesem Kriege vorgekommenen geringen Widerstands- und Leistungsfähigkeit aller ältern französischen Festungen gegenüber den Fortschritten der Artillerie.

In Rücksicht auf diese factischen Verhältnisse wurden in den meisten Staaten Grundsätze über Landesbefestigung aufgestellt, die die jetzigen Stärkeverhältnisse der Nachbarstaaten und die erhöhte Leistungsfähigkeit der Artillerie in besonderer Weise berücksichtigten. Diese auswärts aufgestellten Grundsätze, die im Allgemeinen als identisch bezeichnet werden dürften, sind, wenn auch in viel bescheidenerem Maße auch für unser Land als richtig anzusehen.

\*) Der Artikel mußte wegen Stoffanhäufung einige Zeit zurückgelegt werden.

Schauen wir nun, was in faktischer Beziehung bis zur Stunde im Auslande ausgeführt worden oder da und dort wirklich vorgeschlagen:

England ist in der Ausführung seiner Landesbefestigungen am weitesten vorgeschritten, seinen Interessen genügt bis dato die Befestigung einzelner großer Hafenplätze.

Deutschlands Befestigungsentwurf und dessen Ausführung ist, wie überhaupt Alles was dort in militärischer Beziehung gemacht, wie aus einem Guß.

Rußland geht ähnlich und stetig wie Deutschland vor.

Frankreich will das früher Versäumte nachholen, seine Kammern kargen nicht mit Bewilligung der Mittel da, wo es sich um Landeswehr-Interessen handelt. An und ganz nahe unserer Westgrenze hat dasselbe drei Lagerfestungen, Belfort, Besançon und Lyon theils umgebaut, theils neugebaut, in welchen ganze Armeen untergebracht werden können, neben und zwischen diesen drei großen Festungen finden sich noch gewissermaßen als Paßsperrern die Werke von Montbeliard, Joux, les Rousses und de l'Ecluse, die ebenfalls nicht unerhebliche offensive Kraft haben.

Wahrlich der Werke genug, um unsern Landesvätern zu zeigen, von welchen Punkten ein künftiger und jedenfalls früher oder später unvermeidlicher Nevanche-Krieg eingeleitet werden möge und wo für die Franzosen die beste Operationsbasis sich vorfindet.

Italien hat für seine Landesvertheidigung ebenfalls ausgedehnte Studien gemacht und haben die Kammern bereits die nöthigen Credite erteilt. In dem diesbezüglichen Berichte und Anträgen an die italienischen Kammern finden wir folgende Grundsätze entwickelt, die für unsere Verhältnisse außerordentlich zutreffend sind und die wir hier gerne wörtlich anführen.

Die Befestigung der Alpenübergänge gegen Frankreich und die Schweiz sind wie folgt zu behandeln:

- 1) Man errichte Paßsperrern, die dem Feind die Uebergänge möglichst erschweren und den Vertheidigungskräften Zeit zur Sammlung lassen.
- 2) Nur die bereits gegenwärtig für Artillerie praktikablen Straßen sind durch permanente Werke abzusperren, alles Andere bleibt der passageren Befestigung vorbehalten.
- 3) Als Typus dieser Paßsperrern nehmen die Italiener defensive Kasernen mit 3 bis 500 Mann Kriegsbefatzung an, die Kosten einer solchen Kaserne sind auf 5—800,000 Fr. veranschlagt.

Als einziger Zweck dieser Sperre — Zeitgewinn — ein Moment, der für uns doppelt wichtig sein würde.

Des Fernern verlangt dieselbe Commission hinter dieser Paßsperrern eine zweite Barriere, an welcher der Kampf in seiner vollen Höhe wogt und weiters eine dritte Linie, an welcher die letzten Kräfte sich

sammeln und um Sein oder Nichtsein des Staates gekämpft wird.

Kommen wir nun zu unsern speziellen Verhältnissen und an der Hand der Vorschläge, die in Sachen in andern Staaten gemacht und durchgeführt worden und in besonderer Rücksicht auf unsere militärische Lage in Würdigung, daß vorab die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß an unserer West- und Nordgrenze am ehesten ein Zusammenstoß feindlicher Heere stattfinden werde, diese Grenze aber keinerlei künstliche Vertheidigungswerke besitzt, so kommen wir zu den Vorschlägen, es sei für unsere Landesvertheidigung vorab Folgendes zu geschehen:

- 1) Es soll speziell gegen Westen dafür gesorgt werden, daß die Ueberschreitung der Jurapässe möglichst erschwert werde, damit unsere Vertheidigungskräfte Zeit zum Sammeln erhalten.
- 2) Als zweite Vertheidigungslinie ist die Linie der Aare und Seen schon jetzt, wo größere Werke nothwendig, einzurichten und dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die hinter dem linken Flügel gelegene sehr starke Stellung von Freiburg.
- 3) Als dritte Linie ist die Neuf und das Hochgebirg zu betrachten, hinter welchen die letzten Kräfte sich sammeln.

Dieses in großen Zügen unsere Ansicht und wollen wir, ohne in Details selbst einzugehen, hier noch anführen, daß wir im Jura folgende Uebergänge direkt oder indirekt zu schützen hätten:

- Die Straße von Les Rousses über St. Cergues nach Nyon.
- " " " Les Rousses nach le Brassus und Bière.
- " " " Les Rousses durch das Vallée de Joux in das Thal der Venoge.
- " " " Pontarlier und Jougne nach Orbe.
- " " " Pontarlier über les Granges nach Ste. Croix.
- " " " Pontarlier über les Verrières nach Fleurier.
- " " " Morteau nach Chaux-du-Milieu, le Locle und les Brenets.
- " " " Damprichard-Seignelégier.
- " " " St. Hypolite nach Ste. Ursanne.
- " " über die Höhe von les Rangiers.
- " " durch's Lüzeltal.
- " " zwischen Delémont und Laufen.
- " " über's Gempen-Plateau.
- " " über die Bruderholzhöhe.
- " " über Kaiser-Augst,

sowie unsere Uebergänge über den Rhein bis zur Einmündung der Aare und Limmat.

Ueber eine allfällige Befestigung von Genf und Basel sind spezielle Studien zu erheben; Projecte zu solchen Vertheidigungs-Anlagen, dessen sind wir überzeugt, sind längst fertig gestellt; der soeben erschienene Verwaltungsbericht des schweiz. Militärdépartements weist darauf hin, aber es mangelt der Muth, dermalen solches unsern Landesvätern

mit den entsprechenden Creditbegehren vorzulegen. Leider begreifen wir dieses Zögern, augenblicklich hat ja jeder Antrag auf Reducirung unserer militärischen Ausgaben Aussicht auf Erfolg, die nothwendigsten Mehrauslagen aber werden unbarmherzig bei den Budgetberathungen gestrichen; warum es so gekommen, ist uns nicht unbekannt und wollen wir die Gründe hier nicht angeben, dieselben würden an leitenden Stellen wenig behagen, haben und drüben kaum als Schmeicheleien aufgefaßt werden, wir versparen diese Antwort auf die Zeit, in welcher es neuerdings wetterleuchtet rings um unsere Grenzen, auf die Zeiten der Gefahr oder auch nur der Bedängstigungen, in welcher jeweiligen unsere Behörden, die zu einem großen Theil von dienstuntauglichen Individuen zusammengesetzt, denen somit folgerichtig auch das militärische Verständniß abgeht, unbedingte und unbeschränkte Credite votiren, dabei aber nicht begreifen können, daß in einem Augenblick die jahrelangen Sünden am Militärwesen nicht gut zu machen, Festungswerke, Positionsgeschütze und sonstiges Kriegsmaterial nicht hergezaubert werden können. Fehlt uns etwas in der Stunde der Gefahr, so werden dieselben Persönlichkeiten, die jetzt gegen Alles opponiren, zweifelsohne die Militärs durch den Roth ziehen, Unfähigkeit vorwerfen u. und vergessen, daß durch die Kürzung der Mittel Sie selbst ein nationales Unglück verschuldet haben. Unter diesen Eindrücken wenden wir uns an eine ehrliche und patriotische Presse mit der Bitte, dieselbe möge unbekümmert um ihre eigene Sympathie für deutsche oder französische Interessen, unbekümmert für welche politische Schattirung oder confessionelle Ueberzeugung sie kämpft, allüberall nur den einen richtigen Grundsatz in den Bergen und Gauen unseres schönen Vaterlandes verfechten, der lautet: „Verstärke, o Land, deine Wehrkraft, damit in der Stunde der Gefahr du gerüstet bist, den Angriffen oder der Verletzung unserer Neutralität, von welcher Seite dieselbe nur immer kommen mögen, mit Erfolg die Stirne zu bieten.“

### Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

#### IV. Dienstgang.

Für das richtige Funktioniren des Heeresorganismus ist ein gut eingerichteter Dienstgang von größter Wichtigkeit. Dieser wird bedingt dadurch: a. daß Jeder seinen Wirkungskreis kennt und einhält und b. daß der Dienstweg genau vorgezeichnet ist.

In dem Heer hat jeder Befehlshaber und Militärbeamtete seine Aufgabe in einem bestimmten und genau begrenzten Wirkungskreis zu erfüllen. Jedes Hinübergreifen in den Wirkungskreis eines Andern bringt eine Störung mit sich und soll aus diesem Grunde vermieden werden.

Die Militärbehörden haben darüber zu wachen, daß die ihnen unterstellten Abtheilungen und Individuen ihren Wirkungskreis ausfüllen, doch ihn nicht überschreiten.

Die Militärbehörden, welchen diese Aufgabe zufällt, sind:

- a. das Armee-Commando;
- b. „ Divisions- „
- c. „ Brigade- „
- d. „ Regiments- „
- e. „ Bataillons- „
- f. „ Compagnie- „

Die Reihenfolge der Militärbehörden entspricht daher der Gliederung des Heeres und der Stufenreihe der Commandostellen. \*)

Die Funktionen des Armee-Commandos werden ausgeübt:

A. Im Frieden vom Bundesrath als höchste Instanz. Mit Besorgung der Geschäfte ist das eidg. Militärdepartement beauftragt.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Organe:

- a. die Waffenchefs der verschiedenen Truppengattungen und
- b. die Oberinstructoren für Instructionsangelegenheiten.

B. Im Felde und bei einem größern Truppenaufgebot vom Oberbefehlshaber. Die Organe, deren er sich bedient, sind die Chefs der verschiedenen Stäbe und der verschiedenen strategischen Einheiten (Divisionen).

Alle obgenannten Behörden sind mit den nöthigen Befugnissen versehen, welche die Lösung ihrer Aufgabe erfordert.

Wie weit diese Befugnisse gehen und wie bei der Anwendung zu verfahren sei, ist durch die eidg. Gesetze und Reglemente festgesetzt.

Die Militärbehörden haben in bestimmten Fällen ein Entscheidungsrecht.

Was sie nach Gesetz und Reglement zu entscheiden berechtigt sind, soll von ihnen auch erledigt werden.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzurufen. Letztere trifft die Entscheidung, wenn sie zu dieser berechtigt ist, oder sendet sonst die Anfrage an die nächst höhere, welche in ähnlicher Weise verfährt, bis die Anfrage an die zur Entscheidung berechtigte Behörde gelangt.

Der Weg, welchen die Anfrage und alle dienstlichen Angelegenheiten, um an ihre Bestimmung zu gelangen, zu durchlaufen haben, heißt „der Dienstweg.“

Auf dem Dienstweg gehen Befehle, Instructionen u. dgl. von den höhern Commandostellen an die niedern und von letztern wieder Meldungen, Anfragen u. dgl. an die höhern.

Es ist wichtig, daß die einen und andern rasch an ihre Bestimmung gelangen, doch nicht weniger, daß die Zwischenbehörden von Allem, was vorgeht, Kenntniß erhalten.

Aus diesem Grunde wird festgesetzt:

\*) Zur leichteren Bewältigung der Arbeit theilen sich die höhern Commandostellen in a. den Chef, welcher für die Leitung und Verwaltung der ganzen ihm unterstellten Abtheilung verantwortlich ist und b. in die Sectionen der verschiedenen Stäbe, welche ihm untergeordnet sind. Alle Entscheidungen und Anordnungen gehen von dem Chef aus.